

AMENDMENT FORM

Vorschlag für die Änderung von : § 5 und § 8 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit

von Herrn/Frau: Prof. Dr. Jürgen Meyer, Delegierter des Deutschen Bundestages

Status: - Mitglied -

Ziel:

Berücksichtigung beider Parlamentskammern in den Zwei-Kammer-Systemen der EU-Mitgliedstaaten und Beitrittskandidaten durch Abänderung von § 5 (ex-ante Frühwarnsystem) und § 8 (ex-post Klagemöglichkeit) des Protokolls wie folgt:

5. Jedes nationale Parlament eines Mitgliedstaats **oder in Zwei-Kammer-Systemen jede Parlamentskammer** kann binnen von sechs Wochen nach dem Zeitpunkt der Übermittlung eines Vorschlags der Kommission für einen Rechtsakt in einer begründeten Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission darlegen, weshalb der Vorschlag seines Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist. Dabei ist es Sache des jeweiligen nationalen Parlaments, **gegebenenfalls** die internen Modalitäten für die Anhörung ~~seiner beiden Kammern im Falle eines Zwei-Kammer-Systems und/oder gegebenenfalls~~ der regionalen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen festzulegen.

 8. Gemäß Art. (derzeitiger Art. 230) der Verfassung ist der Gerichtshof für Klagen zuständig, die ein ~~Mitgliedstaat~~ **nationales Parlament oder in Zwei-Kammer Systemen eine der beiden Parlamentskammern** ~~gegebenenfalls auf Antrag seines nationalen Parlaments und~~ gemäß seiner jeweiligen Verfassungsordnung wegen Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip erhebt. ...
-

Begründung:

Der Änderungsvorschlag entspricht den Beratungsergebnissen der AG I. Sowohl bei der Stellungnahme im Frühwarnsystem als auch bei der Klagemöglichkeit vor dem EuGH muss die direkte Interventionsmöglichkeit der nationalen Parlamente oder in bicameralen Systemen jeder Parlamentskammer gesichert sein.